

3.2. Änderungen zur Richtlinie

Änderungsanträge in Hinsicht auf die nationale Demeter-Richtlinie regelt die Satzung des Demeter e.V. Über Änderungen entscheidet einmal im Jahr die Delegiertenversammlung des Demeter e.V. Fristen und Abstimmungsmodalitäten sind im Rahmen der Satzung des Demeter e.V. geregelt sowie in einem durch den Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinienprozess. Über Änderungen der Richtlinie der Biodynamischen Föderation – Demeter International entscheidet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung der Föderation.

3.3. Systematik der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie folgt der Systematik einer Positivliste, was nicht erwähnt oder ausdrücklich erlaubt ist, kann nicht ungefragt in einem Demeter-Produkt zum Einsatz kommen. Das gilt für alle Bereiche der Richtlinie und umfasst Rohstoffe, Zutaten, Futtermittel, Betriebsmittel, Verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsverfahren (siehe auch 4.2. Qualität der Zutaten und 4.8. Verarbeitungsverfahren dieser Richtlinie).

3.4. Vertrags- und Kontrollpflicht

Die Richtlinien gelten für alle Vertragspartner des Demeter e.V., welche Produkte erzeugen, herstellen, lagern, handeln oder in Verkehr bringen, die in jeglicher Form mit dem Demeter-*Markenbild*, oder andere für die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise geschützte Zeichen gekennzeichnet sind. Jede Verwendung der geschützten Namen und Zeichen ohne Vertrag mit dem Demeter e.V. und ohne einem gültigen Demeter-Zertifikat ist verboten und wird gegebenenfalls gerichtlich verfolgt.

3.4.1. Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Abschluss eines Markennutzungsvertrags ist die Mitgliedschaft beim Demeter e.V. oder in einem Landesverband. Das Recht auf Markennutzung ist gekoppelt an die Einhaltung der Richtlinie und die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren.

3.4.2. Anforderungen an Demeter-Verarbeiter

- (1) Demeter-Verarbeiter sind Mitglied im Demeter e.V. oder in einem Landesverband und haben einen gültigen Markennutzungsvertrag für den Bereich Verarbeitung abgeschlossen.
- (2) Ein Demeter-Verarbeiter bildet mindestens vier der folgenden sechs Kernkompetenzen ab, dies wird im Rahmen des Vertragsvergabeprozesses berücksichtigt:
 - Forschung und Entwicklung
 - Produktion
 - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
 - Strategische Rohwarenbeschaffung und Rohwarensicherung
 - Marketing und Markenführung
 - Vertrieb

- (3) Der Demeter-Verarbeiter weist ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem nach anerkannten Standards vor oder nutzt den von Demeter angebotenen Fragebogen zum Nachhaltigkeitsmanagement spätestens ab dem 1. Mai 2022. Ausgenommen sind kleine Demeter-Verarbeiter und Demeter-Hofverarbeiter.

3.4.3. Anforderung an Demeter Händler

- (1) Demeter-Händler sind Mitglied im Demeter e. V. oder in einem Landesverband und haben einen gültigen Markennutzungsvertrag für den Bereich Handel abgeschlossen.
- (2) Demeter-Händler führen ein breites Bio-Sortiment, mindestens 1.200 Bio-Produkte. Demeter-Spezialgroßhändler und Drogeriemärkte sind von dieser Regelung ausgenommen. Sofern verfügbar, wird in jeder Warengruppe mindestens ein Demeter-Produkt angeboten.
- (3) Demeter- Händler führen mindestens 200 Demeter- und/oder biodynamische Siegel-Produkte im Sortiment. Demeter-Spezialgroßhändler und Drogeriemärkte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Demeter-Händler weisen ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem nach anerkannten Standards vor oder nutzen den von Demeter angebotenen Fragebogen zum Nachhaltigkeitsmanagement spätestens ab dem 1. Mai 2022.

3.4.4. Lohnverarbeitung und Lohnlagerung

Eine Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung von Demeter-Rohstoffen, Demeter-Halbfertigprodukten oder Demeter-Produkten ist Erzeugern, Hofverarbeitern und Verarbeitern nur möglich, wenn dem Demeter e.V. ein entsprechender, nach den Vorgaben des Demeter e.V. ausgestalteter Lohnverarbeitervertrag vorliegt. Händlern ist eine Lohnverarbeitung und/oder Lohnlagerung nur mit einer Sondervereinbarung möglich. Der Lohnverarbeitervertrag muss vor Aufnahme der Lohnverarbeitung oder Lohnlagerung beim Demeter e.V. zur Prüfung und Freigabe eingereicht werden. Die Beendigung des Lohnverhältnisses ist dem Demeter e.V. gegenüber schriftlich und direkt anzuzeigen, eine Mitteilung im Rahmen der Demeter-Kontrolle ist hierfür nicht ausreichend. Mit Lohnverarbeitung und Lohnlagerung verbundene Gebühren regelt die aktuelle Beitragsordnung des Demeter e.V.

3.4.5. Vertriebsgrundsätze

Die Abgabe von Demeter-Erzeugnissen und Demeter- bzw. Siegel-Produkten darf nur an Demeter-Verarbeiter oder -Händler erfolgen. An andere Abnehmer dürfen die Produkte nicht unter dem Hinweis auf Demeter vermarktet werden. Außer:

- vor Belieferung eines Wiederverkäufers ohne Demeter-Markennutzungsvertrag wird vom Demeter-Verarbeiter oder -Händler eine Belieferungsanzeige beim Demeter e. V. eingereicht und die Einhaltung der Vertriebsgrundsätze nachgewiesen. Die Vertriebsgrundsätze umfassen die Richtlinienkapitel 3.4.3. Absatz (2) und (4) sowie die Entwicklungskriterien oder

- vor Belieferung eines Wiederverkäufers/Filialisten ohne Demeter-Markennutzungsvertrag durch einen Demeter-Erzeuger oder -Hofverarbeiter sichert dieser die Einhaltung der Anforderung in 3.4.3. Absatz (2) zur Bio-Sortimentsbreite ab oder
- es handelt sich um Einzelhändler mit bis zu fünf Filialen, die die Demeter-Erzeugnisse oder -Produkte an Endverbraucher abgeben.

3.4.6. Kontrolle und Dokumentation

Alle Vertragspartner des Demeter e.V. mit richtlinienrelevanten Aktivitäten (Erzeugung, Verarbeitung, Handel) werden regelmäßig auf die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie kontrolliert, wobei die Kontrolle risikoorientiert erfolgen kann.

Die Inhaber eines Markennutzungsvertrags räumen dem Demeter e.V. oder von ihm beauftragten Dritten das Recht ein, jederzeit die dafür nötigen Flächen, Produktionseinheiten, Lagerräume und Dokumente zu kontrollieren. Näheres regelt der Markennutzungsvertrag.

Der Inhaber eines Markennutzungsvertrags führt mit Hinblick auf Demeter-Produkte und -Rohstoffe gesonderte Aufzeichnungen über den Einkauf, die Verwendung, Herstellung, Lagerung und den Verkauf von Demeter-Rohstoffen, Halberzeugnissen und Zutaten sowie über alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe, die er für die Herstellung von Demeter-Produkten verwendet. Die Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, die für die Kontrolle der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie nötig sind.

Inhaber eines Markennutzungsvertrags aus dem Bereich Erzeugung, Verarbeitung und Lohnverarbeitung werden in der Regel einmal im Jahr angekündigt kontrolliert. In unregelmäßigen Abständen werden Mitglieder aus dem Bereich Erzeugung und Verarbeitung zusätzlich unangekündigt kontrolliert. Anzahl und Frequenz angekündigter und unangekündigter Inspektionen obliegt dem Ermessen des Demeter e.V. und erfolgt auf Einteilung verschiedener Risikoklassen.

Inhaber eines Markennutzungsvertrags aus dem Bereich Handel werden stichprobenartig kontrolliert, die Anzahl und die Frequenz der Kontrollen obliegt dem Ermessen des Demeter e.V. auf Basis einer Einteilung in Risikoklassen. Der Handel von Demeter-Produkten und -Rohstoffen ist nur möglich, wenn ein gültiges Demeter-Zertifikat vorliegt. Ausnahme ist die Abgabe an Endverbraucher.

3.4.7. Rückstände und Qualitätsmängel im Allgemeinen

Das Kontrollrecht des Demeter e.V. umfasst auch die Probenahme während der Inspektion in angemessenem Umfang. Um eine gleichbleibend hohe Qualität von Demeter-Produkten zu gewährleisten, sind regelmäßige Analysen hinsichtlich der Verunreinigung von Rohstoffen und Produkten mit chemisch-synthetischen Pestiziden, als auch auf gentechnisch veränderte Organismen zu beauftragen. Behördliche Hinweise und Verstöße gegen Rechtsnormen im Allgemeinen sowie Verstöße gegen die europäischen Rechtsnormen des ökologischen Landbaus im Speziellen sind der Zertifizierung innerhalb eines Werktages mitzuteilen.

3.9. Ausnahmegenehmigungen

- (1) Alle Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an die Abteilung Qualität des Demeter e.V. zu richten.
- (2) Ausnahmegenehmigungsfähige Bereiche sind größtenteils in der Richtlinie als solche formuliert. (Siehe Anhang 4). Eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen in Form von Einzel- und Härtefallentscheidungen kann das Zertifizierungsgremium der Abteilung Qualität auf Antrag erteilen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen, die auch die internationale Richtlinie betreffen und dort nicht als ausnahmegenehmigungsfähig formuliert sind, benötigen die Zustimmung des Standard Committees von Demeter International.

3.10. Sanktionen

Die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie sind im Demeter-Sanktionskatalog festgelegt. Dieser kann unter www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/richtlinien_sanktionskatalog.pdf eingesehen werden. Weiteres regelt der Markennutzungsvertrag. Gegen die Sanktionsentscheidungen des Demeter e.V. kann Widerspruch gemäß § 13 der Demeter-Satzung und der Widerspruchsordnung eingelegt werden.

3.11. Hofgespräch, Einführungskurs, Betriebsentwicklungsgespräch

- (1) Jeder Verarbeiter und Händler hat Kenntnisse über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise und ihre Prinzipien, mindestens aber innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Markennutzungsvertrags einen Einführungskurs besucht. Die Einführungskurse werden in Zusammenarbeit mit der Demeter Akademie oder auch durch die Demeter Akademie selbst angeboten. Die Teilnahme erfolgt durch die Geschäftsführung oder die Leitung des Bereichs ›Bio‹ bzw. ›Demeter‹.
- (2) Jeder Landwirt hat Kenntnisse über die Biologisch-Dynamische Landwirtschaft, mindestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Demeter-Vertrags einen Einführungskurs besucht. Die Einführungskurse werden in Zusammenarbeit mit der Demeter Akademie oder auch durch die Demeter Akademie selbst angeboten.
- (3) Jeder Landwirt führt mindestens einmal im Jahr ein sogenanntes Hof- oder Betriebsentwicklungsgespräch nach den Vorgaben der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft.
- (4) Jeder Verarbeiter und Händler führt mindestens alle zwei Jahre ein sogenanntes Betriebsentwicklungsgespräch nach den Vorgaben des Demeter e.V.

5.1.3. Markennutzung

- (1) Markennutzung schließt jegliche Nutzung des Demeter-Markenbildes oder des Begriffes Demeter in Form von Produktauszeichnung, Werbematerial oder generellen Informationen (z. B. Preislisten) ein.
- (2) Jedes Demeter-Produkt muss als Inverkehrbringer einen Vertragspartner mit Markennutzungsvertrag nennen. Der Vertragspartner muss identifizierbar auf dem Etikett genannt sein. Name und Adresse des Vertragspartners müssen auf Etikett oder Verpackung stehen.
- (3) Hinweise zur Biodynamischen Qualität oder zur Biodynamischen Wirtschaftsweise auf Produkten oder Werbematerial ist nur in Kombination mit einer Demeter-Zertifizierung und einer Demeter-Kennzeichnung (Markenbild, -siegel oder Zutatenkennzeichnung) möglich.
- (4) Kombinationen aus Demeter-Markenbild und Betriebslogo bzw. Herstellermarke sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Demeter e.V. möglich. Um das Demeter-Markenbild ist ein Schutzabstand zu Texten und Gestaltungselementen einzuhalten. Ausnahmen sind bei sehr kleinen Etiketten möglich.
- (5) Produkt- oder Betriebsnamen bzw. Herstellermarken dürfen einer der registrierten Demeter-Marken in Wortlaut, Optik oder Typographie nicht ähneln. Das Wort Demeter darf in Betriebsbezeichnungen nicht enthalten sein, Ausnahmen sind nur im Bereich Landwirtschaft, z. B. ›Demeter-Hof xy‹ möglich.
- (6) Das Demeter-Markenbild kann auf Herstellermarken-Produkten verwendet werden. Auf Handelsmarken-Produkten ist dies nur möglich, wenn es sich um Kisten oder Verpackungen von unverarbeitetem Obst und Gemüse handelt und der Demeter-Erzeuger/Erzeugerverbund genannt wird. Oder die Verpackung des Handelsmarken-Produkts mit Demeter-Markenbild bereits vor dem 1. Mai 2019 durch den Demeter e. V. zugelassen wurde, der Demeter-Erzeuger/Erzeugerverbund bzw. Hersteller auf der Verpackung angegeben ist und die Vermarktung im Bio-Fachhandel erfolgt.
- (7) Regionalmarken-Produkte, d. h. Produkte mit Handelsmarken, die eine regionale Herkunftsangabe tragen, können mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden, wenn es sich um unverarbeitetes oder gering verarbeitetes Obst und Gemüse, Milch- und Milchprodukte sowie Fleisch- und Fleischerzeugnisse handelt und der Erzeuger/Erzeugerverbund oder Hersteller auf der Verpackung angegeben wird.

5.2. Demeter-Markenbild

Das Demeter-Markenbild besteht aus den graphischen Bildelementen: dem Markenbild-Schriftzug, dem umrahmenden Hintergrundfeld und der Akzentuierungslinie. Die Proportionen der einzelnen Elemente und des Markenbildes dürfen nicht verändert werden.

5.9. Spezielle Kennzeichnung von Demeter-Produkten

5.9.1. Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel



- (1) Das Siegel-Produkte herstellende Unternehmen ist ein Demeter-Verarbeiter, -Hofverarbeiter oder -Erzeuger. Das biodynamische Siegel kann für alle Marken (Hersteller-, Handels- und Regionalmarken) verwendet werden
- (2) Das Siegel muss im Durchmesser mindestens 10 mm und darf maximal 30 mm groß sein.
- (3) Für sämtliche Kennzeichnungen gilt als Maximalgröße, dass der Schriftzug ›**demeter**‹ im Siegel nicht größer als 50 Prozent des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses ist.
- (4) Ausnahmen sind beispielsweise die Verwendung auf Obstkisten und sehr kleinen Etiketten, analog zum Markenzeichen sind die entsprechenden Proportionen und den Maßen der Umverpackung beizubehalten.
- (5) Wird das Siegel auf der Rückseite platziert, wird die Größe an die Größe der üblichen Bio-Siegel angepasst.
- (6) Sofern das Siegel nicht auf der Rückseite von Verpackungen verwendet wird, erfolgt seine Platzierung auf Umverpackungen und Etiketten in der unteren Hälfte des Sichtfeldes.
- (7) Der Farbton sollte der dunkelsten Leadfarbe des jeweiligen Designs entsprechen. Weitere Empfehlungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Gestaltungshandbuch.
- (8) Siegel und Markenzeichen können nicht gleichzeitig verwendet werden.

5.9.2. Kennzeichnung mit alten Demeter-Marken und der Demeter-Blume

Die Nutzung der alten Demeter-Marken ›Biodyn‹, und der Blume in Verbindung mit dem alten Demeter-Schriftzug, ist nicht mehr möglich. Die Blume ohne Schriftzug kann als gestalterisches Element eingesetzt werden.

5.9.3. Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen

Bei Produkten, die aufgrund rechtlicher Vorschriften vitaminisiert oder mineralisiert werden müssen, ist in der Zutatenliste, wie gesetzlich gefordert, entsprechend darauf hinzuweisen.